



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
13.09.2022

Abteilung:
Amt f. Bildung u. Soziales

Beschlussvorlage

Bearbeiter:
Frau Puschbeck

Gegenstand:

Beschluss zur Festsetzung der Beiträge zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
Ausschuss f. Kultur, Soziales, Schule u. Sport	12.09.2022	nichtöffentlich	vorberatend	007/2022-50
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür: 5	dagegen: 1	Enthaltung: 0
Stadtrat	26.09.2022	öffentlich	beschließend	007/2022/50
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Festsetzung der Beiträge zum Verpflegungskostenersatz in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema Monat ab dem 01.01.2023:

Mittagessen:		Getränke:	Frühstück:
Krippe:	3,50 €	0,07 €	0,25 €
Kindergarten	3,50 €	0,07 €	0,25 €
Hort	3,80 €	0,07 €	
Personal	5,35 €		

Rechtliche Grundlagen:

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen- SächsKitaG)

Sachverhalt:

Nach § 15 Abs. 6 SächsKitaG ist zur Deckung der Kosten für die Verpflegung der Kinder in Kindertageseinrichtungen Ersatz von den Personensorgeberechtigten zu erheben.

abgestimmt mit:

Anlagen:

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

Die Anpassung der Beiträge für den Verpflegungskostenersatz trägt zur Reduzierung des Zuschussbedarfes für die Kindertageseinrichtungen bei. Die Finanzverwaltung befürwortet die vom Fachamt ermittelten Beträge.

gez. Kohl
Oberbürgermeister
Version:30.07.21

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)